Vollzug des Alleenschutzes –

Die neuen Entwicklungen

Christine Ott, Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV)

Bereits im Jahr 2000 haben das damalige Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr und das Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung einen gemeinsamen Erlass für die „Nachhaltige und verkehrsgerechte Sicherung der Alleen in Brandenburg“ veröffentlicht (nachfolgend: Alleenerlass). Ziel war es, den Alleenschutz in Brandenburg zu verbessern. Die vereinbarten Regelungen sollten sowohl den Belangen des Naturschutzes als auch der Verkehrssicherheit gerecht werden. Auf der Grundlage vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen Straßenbau- und Naturschutzbehörden wurde angestrebt, gemeinsam den langfristigen Erhalt der heimischen Alleen zu gewährleisten.

Das Ziel des Alleenschutzes und die damit verbundenen Herausforderungen sind aktueller denn je. Es gilt Lösungen zu finden vor allem hinsichtlich der mangelnden Flächenverfügbarkeit zur Etablierung neuer Alleen, der Auswahl und Verfügbarkeit standortgerechter und geeigneter Baumarten bis hin zur sachgemäßen Pflege.

Ein Teilaspekt dieser vielfältigen Herausforderungen liegt darüber hinaus in der Herstellung eines einheitlichen Vollzugs im Bereich des Alleenschutzes im Land Brandenburg. Vor diesem Hintergrund haben das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung und das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Landwirtschaft im Jahr 2025 gemeinsam begonnen, den noch gültigen Alleenerlass zu überarbeiten. Wesentliche Aspekte betreffen die Etablierung einer Begriffsbestimmung von Alleen und Baumreihen sowie die Konkretisierung des bereits im Gehölzerlass adressierten, sogenannten „Sonderstandortes“ an Straßen und

weiterer allgemeiner Regelungen zur Bestandssicherung von Alleen und Baumreihen.

Definition von Alleen und Baumreihen

Eckpunkte der Begriffsbestimmung von Alleen und Baumreihen wurden bereits im Maßnahmenbaustein 1.1 der Alleenkonzeption 2030 festgehalten. Im Rahmen der Überarbeitung des Alleenerlasses werden diese Eckpunkte nunmehr präzisiert, um eine einheitliche Anwendung der Begrifflichkeiten im Land Brandenburg zu gewährleisten.

Demnach sind Alleen beidseitig an Straßen oder Wegen parallel verlaufende, mindestens 100 Meter lange Baumreihen, welche sich sowohl inner- als auch außerhalb des Siedlungsbereichs befinden können. Sie umfassen auf jeder Seite mehr als drei Straßenbäume pro 100 Meter. Lücken oder lückige Bestände zwischen Alleeabschnitten sind Teil der Allee, sofern sie eine Länge von bis zu 100 Metern nicht überschreiten.

Unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls, ist somit ein Nachpflanzen von einzelnen Bäumen in vorhandene Lücken von Alleen und Baumreihen unter Beibehaltung der bisherigen Baumflucht möglich.

Alleen müssen dem Straßenraum eindeutig zuordenbar sein. Dies gilt auch für Alleen am Waldrand. Die Pflanzung der Bäume soll möglichst linienförmig und geschlossen sein. Dabei ist sowohl der Abstand der Bäume untereinander als auch der Abstand zum Fahrbahnrand gleichmäßig. Die Bäume einer Allee können in ihrem Alter, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Art differieren.

Für Baumreihen gelten die vorherigen Aussagen entsprechend, lediglich mit dem Unterschied, dass die mehr als drei linear angeordneten Einzelbäume pro 100 Meter einseitig entlang von Straßen oder Wegen verlaufen.

Die im Erlass insoweit ergänzten Prinzipskizzen zu Alleen und Baumreihen dienen der Veranschaulichung und einfacheren Anwendung der Definition, wie nachfolgend beispielhaft aufgeführt:

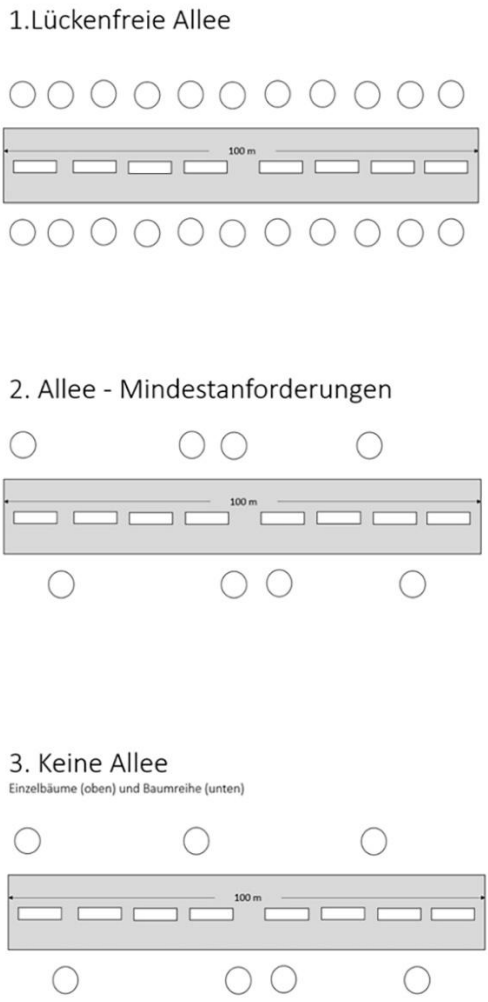

Abb. 1: Definitionen von Alleen und Baumreihen (Quelle: MLEUV)

Entscheidungshilfe zur Bewertung des Vorliegens eines Sonderstandortes

Für die Pflanzung von Bäumen in Alleen oder Baumreihen an Straßen gilt: Eine Pflicht zum Ausbringen von gebietseigenen Gehölzen besteht immer dann, wenn sich die betroffene Fläche in der freien Natur gemäß § 40 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes befindet. Hierzu zählt unter anderem das Straßenbegleitgrün an öffentlichen Straßen nach § 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes außerhalb innerörtlicher Bereiche, soweit es sich nicht um Pflanzmaßnahmen auf sogenannten „Sonderstandorten" handelt.

Bereits im Gehölzerlass Brandenburg wird der Begriff des Sonderstandortes umschrieben und umfasst unter anderem den unmittelbaren Straßenseitenraum (bis zu einem Abstand von 4,5 Metern zum Fahrbahnrand) an öffentlichen Straßen, bei dem die Aspekte Lichtraumprofil, Gewährleistung der Verkehrssicherheit, Verträglichkeit gegenüber vorhandenen Emissionen und Salzfrachten vorrangig zu beachten sind und sofern den Erfordernissen der Funktionssicherung nach § 4 Nummer 3 Bundesnaturschutzgesetz durch die Verwendung gebietseigener Herkünfte nicht genügt werden kann.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass die vorgenannte Umschreibung weiterer Konkretisierung bedarf, um einen möglichst einheitlichen und vereinfachten Vollzug im Land zu schaffen. Es wird zwar weiterhin erforderlich sein, eine einzelfallbezogene Beurteilung des Vorliegens eines Sonderstandortes vorzunehmen. Allerdings sollen die erarbeiteten „Eckpunkte zur Entscheidung Sonderstandort" als Checkliste für die Faktoren Immissionen, Salzfrachten, Lichtraumprofil und Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen.

So ist beispielsweise beim Faktor „Immissionen" auf Standorte mit erhöhten Immissionen abzustellen, die sich auf die Baumentwicklung und somit die Verkehrssicherheit auswirken können (insbesondere Feinstaub,

Stickoxide, Schwefeldioxid). Dies betrifft vor allem Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 15.000 Kfz/Tag. Hinsichtlich des Faktors „Salzfrachten“ sind Standorte mit erhöhten Salzfrachten im Zusammenhang mit der Salzausbringung im Rahmen des Winterdienstes zu berücksichtigen, was regelmäßig bei Bundes- und Landesstraßen anzunehmen ist.

Über die dargestellten Vollzugsvereinfachungen hinaus werden beide Ministerien auch künftig eng und konstruktiv zusammenarbeiten, um den Erhalt und die Weiterentwicklung der Alleen und Baumreihen in Brandenburg sicherzustellen. Ein besonderer Schwerpunkt wird dabei weiterhin auf der erfolgreichen Umsetzung der im Koalitionsvertrag der Landesregierung verankerten Alleenkonzeption 2030 liegen.

Autorin

Christine Ott

Institution:

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MLEUV) Referat 42 (Arten- und Biotopschutz)

Tätigkeitsschwerpunkte:

Gesetzlicher Biotopschutz, Gehölze, Alleen, Erneuerbare Energien und Artenschutz

Werdegang:

- 1. und 2. Juristisches Staatsexamen; L.LM (Stockholm) im Europäischen und im Internationalen Umweltrecht
- Landesamt für Umwelt (Technischer Umweltschutz)
- Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Naturschutz in Planfeststellungsverfahren)
- seit 2019 im MLEUV

Kontakt:

E-Mail: Christine.Ott@MLEUV.Brandenburg.de